



Bericht über die Corporate Governance des Deutschen Instituts für Entwick- lungspolitik (DIE) 2020



**Bericht über die Corporate Governance
des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)
im Jahr 2020**

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der *Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2020* beschlossen. Diese lösen die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vom 1. Juli 2009 ab. Im ersten Teil dieser Grundsätze ist der *Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes*.

Entsprechend der Übergangsfristen wurde der Corporate Governance Bericht 2020 noch auf der Grundlage des PCGK vom 1. Juli 2009 erstellt. Für das Geschäftsjahr 2021 wird auf die neue Fassung umgestellt.

Der PCGK enthält alle wesentlichen Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beteiligt ist sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Damit gilt der PCGK auch für die DIE gGmbH und ihre Organe.

Zugleich hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens verpflichtet, für alle Unternehmen mit Landesbeteiligung die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW sicherzustellen. Die Bestimmungen des Landes-PCGK entsprechen weitgehend denen des Bundes-PCGK, weichen aber in einigen Punkten auch von ihnen ab.

Deshalb haben sich beide Gesellschafter in einer Clearing-Vereinbarung auf die Anwendung des Bundes-PCGK geeinigt und diese beabsichtigte Regelung in Paragraph 21 Absatz 7 des Entwurfs für den entsprechend zu überarbeitenden Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

Gleichwohl hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen die Empfehlung ausgesprochen, die Einhaltung des Landes-PCGK auch in den Fällen sicherzustellen, in denen die Regelungen des Landes-PCGK über die des Bundes-PCGK hinausgehen. Die finale Ausgestaltung der entsprechenden Anpassung des Gesellschaftsvertrags wird derzeit ausgearbeitet.

II. Ziele des DIE bei der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Mit der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes und der ergänzenden Bestimmungen des PCGK des Landes NRW verfolgt das DIE das Ziel, im Rahmen der dort getroffenen Regelungen das ausgewogene Zusammenwirken der drei wichtigen Organe Gesellschafter, Geschäftsführung und Kuratorium weiter sicher zu stellen, wobei die Anliegen beider Kodizes unterstützt werden, der Geschäftsführung die notwendige Handlungsfreiheit zu geben, die Funktion der Gesellschafter deutlich zu machen sowie den Rahmen für das Kuratorium als Aufsichtsgremium abzustecken.

III. Maßnahmen

Unter dieser Prämisse wurden der Gesellschaftsvertrag, das Statut sowie die Geschäftsordnung für die Institutsleitung einer besonderen Prüfung unterzogen. Auch die wesentlichen Geschäftsabläufe wurden in die Prüfung einbezogen. Als Ergebnis daraus konnte festgestellt werden, dass das Regelwerk des DIE sowie die Geschäftsabläufe im Wesentlichen der Zielsetzung und damit auch den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprechen. Allerdings waren Anpassungen erforderlich, die zwischenzeitlich weitestgehend umgesetzt wurden.

IV. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Nach Nr. 1.4 des Kodex ist die Beachtung des PCGK des Bundes im Regelwerk des DIE zu verankern. Eine entsprechende Regelung wird in die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 2.2 soll das Kuratorium den Abschlussprüfer wählen. Im DIE wird der Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt, da die Anteilseigner vor der Bestellung das Einvernehmen mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes NRW herstellen müssen. Dadurch wird eine sachgerechte und transparente Entscheidung im Rahmen der bestehenden Regelungen sichergestellt. Abweichend vom PCGK des Bundes entspricht die für das DIE festgelegte Regelung dem PCGK des Landes NRW.

Nach Nr. 3.1.3 soll sich der Inhalt der Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Der Bericht der Geschäftsführung weicht von den Vorgaben des Aktiengesetzes ab. Er enthält aber alle für die Bewertung des DIE erforderlichen Informationen. Eine Übertragung der Berichtspflichten nach dem Aktiengesetz auf das DIE ist nicht geplant. Bei dem Institut handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit keine Gewinne erzielen darf. Aufgrund des Gesellschaftszwecks ist das DIE nur sehr begrenzt dem Marktgeschehen ausgesetzt. Ein Bericht nach der Struktur des Aktiengesetzes wäre in Bezug auf den Aufwand unangemessen und würde zu keinem höheren Erkenntniswert führen.

Nach Nr. 3.4 sollen Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Kuratoriums ausgeschlossen sein. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung sah bis 2013 die Möglichkeit einer Kreditgewährung an die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums vor. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung ist geändert. Eine entsprechende Regelung, die auch die Mitglieder des Kuratoriums umfasst, wird in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufgenommen.

Nach Nr. 5.1.7 soll das Kuratorium einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit allen wirtschaftlichen Vorgängen befassen soll. Das Kuratorium hat sich nach einer Bewertung des vergleichsweise geringen Risikopotenzials der wirtschaftlichen Vorgänge am DIE aus Effizienzgründen darauf verständigt, auf einen gesonderten Prüfungsausschuss zu verzichten.

Nach Nr. 5.2.2 soll für Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Altersgrenze festgelegt werden. Auf die Einführung einer Altersgrenze wurde verzichtet. Ob Mitglieder über die reguläre Altersgrenze hinaus aktiv im Kuratorium tätig sein sollen, bleibt einer Einzelfallentscheidung der Gesellschafter vorbehalten. Da das Kuratorium auch die Funktion des wissenschaftlichen Beirats ausübt, kann das Verbleiben eines Mitglieds über die reguläre Altersgrenze hinaus durchaus wünschenswert sein.

V. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des DIE im Jahr 2020

Geschäftsführung

Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge	147,5 T€
Prof. Dr. Imme Scholz	124,0 T€

Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

VI. Darstellung zum Frauenanteil im Kuratorium

Das Kuratorium des DIE besteht grundsätzlich aus 15 Personen. Anfang 2020 bestand das Kuratorium aus 14 Personen. Im Berichtszeitraum sind insgesamt drei Männer und eine Frau aus dem Kuratorium ausgeschieden. Im Juni 2020 sind zwei Frauen und drei Männer neu berufen worden. Am 31.12.2020 bestand das Kuratorium aus 15 Mitgliedern, darunter sieben Frauen.

VII. Entsprechenserklärung von Kuratorium und Geschäftsführung

Kuratorium und Geschäftsführung erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes – mit Ausnahme der unter Nr. IV dargestellten Abweichungen – im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) gGmbH entsprochen wurde und entsprochen wird. Sie werden weiter darauf hinwirken, dass die Empfehlungen eingehalten werden.

Bonn, den 21.09.2021



Martin Jäger
Vorsitzender des Kuratoriums
Staatssekretär im Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung (BMZ)



Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge
Direktorin und Geschäftsführerin des DIE